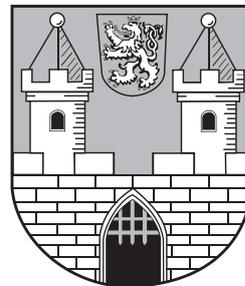


DREBKAUER AMTSBLATT



Amtsblatt für die Stadt Drebkau

mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain,
Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch

Jahrgang 19

Samstag, den 9. Mai 2020

Nummer 10/2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020/2021 Seite 2
 - 1. Änderungssatzung der Satzung vom 10.06.2008 über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Drebkau Seite 3
 - Friedhofsgebührensatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Drebkau Seite 3
 - Einladung zur außerordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau am 18.05.2020 Seite 5
 - Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vom 28.04.2020 Seite 5
- Ende der Bekanntmachungen der Stadt Drebkau*

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

- Informationen zum Erscheinungsrhythmus des Drebkauer Amtsblattes Seite 6
 - Sicherheitskontrolle der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Drebkau Seite 6
 - Neues Saugfahrzeug für Drebkau Seite 7
 - Erreichbarkeiten der Ortsvorsteher/-in Seite 7
- Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau*

IMPRESSUM

Das Drebkauer Amtsblatt erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte in der Stadt Drebkau mit ihren Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch verteilt.

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne
Verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Drebkau Paul Köhne, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Telefon: (03 56 02) 5 62 - 0
Druck und Verlag: Druck und Mehr C. Greschow, Spremberger Straße 66, 03119 Welzow, Telefon (03 57 51) 2 81 58
Mail: info@druck-und-mehr-greschow.de - www.druck-und-mehr-greschow.de

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere aus Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Drebkauer Amtsblatt zum Abo-Preis in Höhe von 2,50 Euro (inklusive Mehrwertsteuer) oder per PDF zu einem Preis von je 1,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020/2021

Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Drebkau (Beschluss-Nr. 18/2020) für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 28.04.2020 beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2020/2021 liegt gem. § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

vom 11.05.2020- 11.06.2020

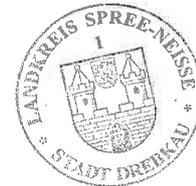
während der Sprechzeiten in der **Stadtverwaltung Drebkau, Spremberger Straße 61, 03116 Drebkau, Zimmer 46** zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eventuelle Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung der Stadtverwaltung Drebkau zugeleitet werden.

Drebkau, 29.04.2020



Paul Köhne
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Stadt Drebkau für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss Nr.18/2020 der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

	2020	2021
ordentlichen Erträge auf	11.455.080 EUR	11.566.970 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	11.456.070 EUR	11.549.860 EUR
außerordentlichen Erträge auf	55.800 EUR	5.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	55.800 EUR	5.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	14.983.810 EUR	13.932.510 EUR
Auszahlungen auf	15.386.500 EUR	14.595.030 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.605.080 EUR	10.716.970 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	10.598.820 EUR	10.604.860 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.177.200 EUR	3.120.210 EUR

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.382.890 EUR	3.663.650 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.201.530 EUR	95.330 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.404.790 EUR	326.520 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR	1.500.000 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die Jahre 2020 und 2021 nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Jahre 2020 und 2021 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind in einer gesonderten Hebesatzung der Stadt Drebkau festgesetzt. Sie betragen für die Haushaltsjahre:

		2020	2021
1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 v. H.	315 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.	350 v. H.

§ 5

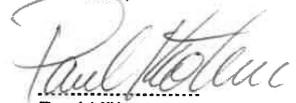
1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Drebkau von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Ein- und Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf über 25.000 EUR festgesetzt.
Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet bei Beträgen bis 25.000 EUR die Kämmerin.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden festgesetzt bei:
 - a) der Erhöhung eines Fehlbetrages im Jahr 2020 um 100.000 EUR und der Entstehung eines Fehlbetrages im Jahr 2021 auf 100.000 EUR

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen, soweit keine Deckung innerhalb des Gesamtbudgets erfolgt, auf 100.000 EUR
(ausgenommen einer evtl. fälligen Erlösauskehr aus getätigten Grundstücksverkäufen der Julius/Isidor-Petschek-Gruppe i.H. v. 1.250.000 EUR [BRD-Entschädigungsfonds])

§ 6

Der gesetzliche und strukturelle Haushaltsausgleich wird im Jahr 2020 durch die Inanspruchnahme von Ersatzdeckungsmitteln erreicht. In der mittelfristigen Ergebnisplanung ab dem Jahr 2021 sind der strukturelle und der gesetzliche Haushaltsausgleich gegeben.

Drebkau, 29.04.2020


Paul Köhne
Hauptverwaltungsbeamter



1. Änderungssatzung der Satzung vom 10.06.2008 über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Drebkau

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und des § 46, Absatz 4 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr.03], S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 4]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in ihrer Sitzung am 28.04.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung vom 10.06.2008 über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Drebkau beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Schiedsperson und

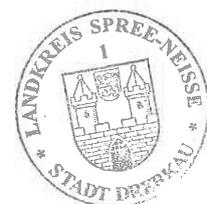
deren Stellvertreter der Stadt Drebkau beträgt 30,00 Euro pro Person und Monat.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung vom 27.06.2008 über die Gewährung von Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Drebkau tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Drebkau, den 30.04.2020


Paul Köhne
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Drebkau

Auf der Grundlage §§ 3 und 28 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr.38), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. 1/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes von 19. Juni 2019 (GVBl. 1/19, Nr. 36), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau in der Sitzung am 28.04.2020 mit dem Beschluss Nummer 19/2020 folgende Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau

beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte von Grabstätten.

- (2) Die Gebühren einer Leistung nach der Friedhofssatzung haben auch zu entrichten, wer diese veranlasst hat oder in wessen Interesse diese vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

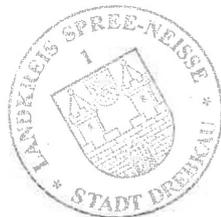
- (1) Die Gebührenerhebung obliegt der Stadt Drebkau. Die Gebührenscheuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung und bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Erteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 22]). Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 4 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau vom 19.10.2015 außer Kraft.

Drebkau, den 30.04.2020


Paul Köhne
Bürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau

Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts (20 Jahre)	
1.1.	Reihengräber (Einzelgrab)	
	a.) Verstorbene unter 5 Jahren (Kindergrab)	1.116,00
	b.) Verstorbene über 5 Jahre	1.492,00
1.2.	Wahlgrab	
	a.) Einzelwahlgrab	1.865,00
	b.) Doppelwahlgrab	3.940,00
1.3.	a.) Urnengrab	1.518,00
	b.) Urnenbeisetzung in vorhandene Grabstelle	
	- Urne auf Einzelwahlgrab, je Urne	1.119,00
	- Urne auf Doppelwahlgrab, je Urne	1.119,00
	- Urne auf Urnenwahlgrab, je Urne	1.119,00
	c.) Urnengemein (anonymes Grab)	1.668,00
2.	Trauerhalle	
	a.) Benutzung der Trauerhalle	160,00
	b.) Strom Trauerhalle Leuthen + Schorbus	27,00
3.	sonstige Gebühren	
3.1.	Grabräumungsgebühren	
	a.) Einzelwahlgrab/Reihengrab	273,00
	b.) Doppelwahlgrab	365,00
	c.) Urnengrab	162,00
	d.) Kindergrab	
	e.) Entsorgung der Grabsteine laut Rechnung	136,00
3.2.	Verwaltungsgebühren	
3.2.1.	Genehmigung zur Aufstellung/Änderung von Grabmalen	22,00
3.2.2.	Zulassungsbescheid gewerblicher Arbeiten	43,00
3.2.3.	Ausstellung Bescheinigung	11,00

Friedhofs- und Bestattungswesen bei Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

Sollte sich später herausstellen, dass zwischen den beiden Vertragsparteien ein umsatzsteuerlich relevanter Leistungsaustausch (Tatbestand) seitens der Finanzbehörde angenommen wird, ist die Gemeinde berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 19% nachträglich vom Vertragspartner zu fordern. Zugleich ist die Gemeinde verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne §14 UStG zu stellen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den MwSt-Rechnungsbetrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Gemeinde zu begleichen.

Die außerordentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau findet	02	Änderungsanträge zur Tagesordnung/ Feststellung der Tagesordnung	
am 18.05.2020	03	Anfragen der Stadtverordneten / Ortsvorsteher	
um 18.00 Uhr	04	Personalangelegenheit	1049/20
im Bürgerhaus Kausche - Saal -, An den Steinen 7, 03116 Drebkau - OT Kausche	05	Verschiedenes	
statt.	gez. Paul Köhne Bürgermeister		
Tagesordnung - ausschließlich nichtöffentliche Sitzung -			
TOP – nichtöffentliche Sitzung –	Vorlage-Nr.	gez. Dr. Michael Haidan Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau	
01 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Anwesenheit			

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau

Sitzung am: 28.04.2020/Öffentliche Sitzung

Beschluss-Nr. 16/2020

Benennung einer 2. Stellvertreterin des hauptamtlichen Bürgermeisters - angenommen -

Beschluss-Nr. 17/2020

Entnahme finanzieller Mittel aus dem Kapitalkonto V der LWG Wasser- und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG - angenommen -

Beschluss-Nr. 18/2020

Haushaltssatzung 2020/2021 - angenommen -

Beschluss-Nr. 19/2020

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Drebkau - angenommen -

Beschluss-Nr. 20/2020

VSPN 03-17 - 1. Nachtrag vom 24.02.2020 zu der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit zu Erhaltungs- u. Modernisierungsmaßnahmen von über-regionalen Radfernwegen im Landkreis Spree-Neiße vom 17.03./26.06.2017 - angenommen -

Beschluss-Nr. 21/2020

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Stadt Drebkau - angenommen -

Beschluss-Nr. 22/2020

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Drebkau (Zweitwohnungssteuersatzung) - angenommen -

Beschluss-Nr. 23/2020

Vertragsangelegenheit; Satz, Druck und Verteilung des Drebkauer Amtsblattes - angenommen -

Beschluss-Nr. 24/2020

Auftragsvergabe: Bauvorhaben Ersatzbau Brücke nach Illmersdorf - Vergabe von Planungsleistungen - angenommen -

Beschluss-Nr. 25/2020

Auftragsvergabe: Drebkau Schlossumfeld; Los 1: Abbruch Garagenkomplex - angenommen -

Sitzung am: 28.04.2020/Nichtöffentliche Sitzung

Keine Beschlüsse.

gez. Paul Köhne
Bürgermeister

gez. Dr. Michael Haidan
Vorsitzender der Stadtverordneten-
Versammlung der Stadt Drebkau

Ende der amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Drebkau

Amtliche Mitteilungen

Mitteilungen der Stadt Drebkau

Information zum Erscheinungsrhythmus des Drebkauer Amtsblattes

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

gemäß dem Beschluss Nummer 23/2020 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drebkau vom 28. April 2020 erscheint das Drebkauer Amtsblatt - Amtsblatt für die Stadt Drebkau mit den Ortsteilen Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Kausche, Laubst, Leuthen, Schorbus und Siewisch -

ab der 19. Kalenderwoche 2020 **wöchentlich jeweils samstags**.

Paul Köhne
Bürgermeister

Stand sicherheitskontrolle der Grabmale auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Drebkau in 2020

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Drebkau,

gemäß § 9 dieser UVV sind Grabmale einmal jährlich auf ihre Standsicherheit zu prüfen, die turnusmäßige Standsicherheitsprüfung ist normativ in der VSG 4.7 der SVLFG begründet und dient zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht der Kommune.

Die Überprüfung erfolgt durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung, welche den Prüfvorgang anhand von Protokollen festhalten.

Bei Frost, Regen, Einwirkungen des Wurzelwerkes und Bodensenkungen kann die Standfestigkeit der Grabmale erheblich beeinträchtigt werden. Durch lose Grabsteine sind schon schwere Unfälle eingetreten, sogar mit Todesfolge. Aus diesem Grund ist die Stadt Drebkau als Friedhofsträger dazu verpflichtet, die Überprüfung der Grabsteine einmal im Jahr durchzuführen.

Die Nutzungsberechtigten mit losen Grabsteinen werden dann durch die Friedhofsverwaltung angeschrieben. In schwerwiegenden Fällen sind wir als Friedhofsträger berechtigt, den Grabstein umzulegen. Die standunsicheren Grabmale sind dann innerhalb von 8 Wochen fachgerecht zu befestigen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist die Errichtung des Grabmales durch eine Fachfirma anhand einer Bescheinigung nachzuweisen.

Der Grabstein muss einem Druck von 30 bzw. 50 kg (**horizontale Armkraft**; je nach Größe des Grabsteines) standhalten, ohne dass der Grabstein Schwankungen aufzeigt.

Nach 6 Wochen erfolgt eine Nachkontrolle.

An nachfolgenden Terminen wird die diesjährige Standsicherheitskontrolle auf den Friedhöfen der Stadt Drebkau durchgeführt:

Friedhof	Datum	Uhrzeit
Leuthen	18.05.2020	ab 08:00 Uhr – 10:00 Uhr
Koschendorf	18.05.2020	ab 10:10 Uhr – 10:20 Uhr
Illmersdorf	18.05.2020	ab 10:30 Uhr – 10:40 Uhr
Siewisch	18.05.2020	ab 10:50 Uhr – 11:30 Uhr
Golschow	20.05.2020	ab 08:30 Uhr – 09:00 Uhr
Radensdorf	20.05.2020	ab 09:00 Uhr – 09:30 Uhr
Casel		
Jehserig	20.05.2020	ab 11:00 Uhr – 11:30 Uhr
Rehnsdorf	20.05.2020	ab 11:40 Uhr – 12:00 Uhr

Paul Köhne
Bürgermeister

Neues Saugfahrzeug für Drebkau

Seit Mitte April sorgt ein nagelneues Saugfahrzeug für die Abfuhr von Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben in der Stadt Drebkau und ihren Ortsteilen. Damit beauftragt ist seit dem 1. Januar 2020 die BRAIN Brandenburg Innovation GmbH, eine hundertprozentige Tochter der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG. Deren Geschäftsführerin Marita Dittrich freut sich über die Neuanschaffung: „Das Fahrzeug ist technisch auf dem neuesten Stand, dank eines Abbiegeassistenten sicherer im Straßenverkehr und durch die erfüllte EURO 6 Norm auch besser für die Umwelt.“ Doch am wichtigsten sei es für den Kunden, dass seine Grube pünktlich geleert wird. „Auch dafür gibt es mit dem neuen Fahrzeug nun bessere Voraussetzungen“, betont Marita Dittrich. So besteht z.B. der für das Absaugen benötigte Schlauch nun nicht mehr aus Einzellängen, die vom Fahrer bei jedem Grundstück zusammengekuppelt werden müssen. Stattdessen liegt nun der ganze 50 Meter lange Schlauch auf einer Haspel und wird vom Fahrer mittels Fernbedienung je nach Bedarf abgerollt. Das spart Zeit und Mühe und trägt mit dazu bei, dass die mit den Kunden vereinbarten Entsorgungstermine eingehalten werden können.

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher/innen

Ortsteil Casel	Telefonisch erreichbar unter 0151 58121697 oder 035602 22024 Ortsvorsteherin Frau Sabine Rescher
Ortsteil Domsdorf	Telefonisch erreichbar unter 0171 2702313 , Ortsvorsteher Herr Rico Wingelsdorf
Ortsteil Drebkau	Telefonisch erreichbar unter 0175 2935929 , Ortsvorsteher Herr Torsten Richter
Ortsteil Greifenhain	Sprechstunde nach Vereinbarung, Telefonisch erreichbar unter 035602 722 oder 0163 3647137 , Ortsvorsteher Herr Rüdiger Krause
Ortsteil Jehserig	Sprechstunde jeden 2. Montag im Monat in der Zeit von 18.30 – 20.00 Uhr im Büro des Ortsvorstehers Telefonisch erreichbar unter 0174 9239049 oder 035602 439170 Ortsvorsteher Herr Mario Zucker
Ortsteil Kausche	Telefonisch erreichbar unter 0173 3816193 , Ortsvorsteher Herr Mike Köthen
Ortsteil Laubst	Telefonisch erreichbar unter 035602 21177 oder 0170 4835523 , Ortsvorsteherin Frau Ines Halka
Ortsteil Leuthen	Telefonisch erreichbar unter 035602 23536 , Ortsvorsteher Herr Hans-Eberhard Heßmer
Ortsteil Schorbus	Telefonisch erreichbar unter 0171 8966156 , Ortsvorsteher Herr Frank Schätz
Ortsteil Siewisch	Telefonisch erreichbar unter 0175 2943092 , Ortsvorsteher Herr Wolfgang Just

Ende der Mitteilungen der Stadt Drebkau

